

Nachweis der Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für Personen mit dem Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis

Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und in ihrem Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" haben, fallen unter die generellen Ausnahmeregelungen des Anhang 3 der bundesweit gültigen Kennzeichnungsverordnung (35. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes; 35. BImSchV). Zu diesen Fahrten verwendete Fahrzeuge dürfen ohne Plakette und damit unabhängig vom Schadstoffausstoß in der Umweltzone fahren. Bei den Kontrollen im fließenden Verkehr erfolgt der Nachweis durch den Schwerbehindertenausweis, im ruhenden Verkehr durch den (EU) - Parkausweis, der hinter der Windschutzscheibe sichtbar ausgelegt wird.

Diesen Parkausweis erhalten jedoch nur Schwerbehinderte mit den Merkzeichen „aG“ oder „Bl“, nicht jedoch Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „H“. Für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „H“ fehlt daher bisher ein geeigneter Nachweis für ein abgestelltes Fahrzeug oder bei Leerfahrten im Zusammenhang mit dem Bringen oder Abholen der schwerbehinderten Person. Daher wird von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz auf Antrag ein Nachweis für die Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „H“ ausgestellt.

Wozu darf der Nachweis verwendet werden?

Fahrten mit einem nicht mit einer Plakette gekennzeichneten Fahrzeug in der Umweltzone mit diesem Nachweis sind nur im Zusammenhang mit Fahrten der Antragstellerin oder des Antragstellers zulässig. Bei Kontrollen im fließenden Verkehr kann unabhängig von diesem Nachweis die Vorlage des Schwerbehindertenausweises verlangt werden, wenn die Antragstellerin oder Antragsteller anwesend ist. Bei Leerfahrten kann ein nachträglicher Nachweis über den Zweck der Fahrt gefordert werden.

Dieser Nachweis dient insbesondere zur Kontrolle im ruhenden Verkehr und ermöglicht das Abstellen eines nicht mit einer Plakette kennzeichnungsfähigen Fahrzeugs in der Umweltzone.

Ersetzt der Nachweis eine Plakette?

Dieser Nachweis ersetzt nicht die Plakette zur Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge. Ein Fahrzeug, das mit der geforderten Plakette gekennzeichnet ist, darf in jeder Umweltzone in Deutschland uneingeschränkt gefahren werden. Für den von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ausgestellten Nachweis von der Ausnahme der Kennzeichnungspflicht gelten dagegen folgende Einschränkungen:

1. Der Nachweis gilt nur in Berlin.
2. Die Nutzung des nicht gekennzeichneten Fahrzeuges ist auf Fahrten mit schwerbehinderten Personen oder Leerfahrten im Zusammenhang mit Hol- und Bringefahrten beschränkt. So dürfen z.B. Familienmitglieder, die nicht behindert sind, ein nicht gekennzeichnetes Fahrzeug nicht zu anderen Zwecken in der Umweltzone fahren.

Ein Missbrauch des beantragten Nachweises für Fahrten mit nicht kennzeichnungsfähigen Fahrzeugen in der Umweltzone führt zum Widerruf des Nachweises.

Es wird daher dringend empfohlen, ein kennzeichnungsfähiges Fahrzeug in jedem Fall mit einer Plakette auszustatten, da es dann uneingeschränkt in der Umweltzone genutzt werden kann.

Erforderliche Unterlagen

- Schwerbehindertenausweis oder Bescheid des Versorgungsamtes
- ggf. Betreuerausweis

Gebühren: Gebührenfrei

Antragstellung und weitere Informationen:

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,

Referat Immissionsschutz, Hr. Fredy Jarnott

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Tel. 9025-2348

Email: fredy.jarnott@senvuk.berlin.de Internet: www.berlin.de/umweltzone